

Geschäftsordnung

In Ergänzung des § 11 Nr. 3 der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Vorstandssitzungen sollen in der Regel monatlich stattfinden.

§ 2

Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den 1. Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 3

Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Auf Einladung der/des Vorsitzenden können weitere Vereinsmitglieder an der Sitzung beratend teilnehmen.

§ 4

Anträge an den Vorstand können von den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern eingebracht werden.

Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Vorstandssitzungen zu machen.

Die Berichte sind in Ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 5

Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch die/den 1. Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands, unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 6

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7

Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 8

Soweit die/der 1. Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 9

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.01.2006 in Kraft.